



Schriftliche Anfragen

des Abgeordneten **Dr. Linus Förster SPD**
vom 17.12.2015

Jugendhilfeausschüsse Teil I und II

Nach § 70 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII „Organisation des Jugendamts und des Landesjugendamts“ werden die Aufgaben des Jugendamts „durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamts wahrgenommen“.

Dazu frage ich die Staatsregierung:

1. a) Ist der Staatsregierung bekannt, in wie vielen Jugendhilfeausschüssen Beschlussfassungen erfolgen, durch die eine gemeinsame Wahrnehmung der Aufgaben – ohne Eingriff in die Geschäfte der laufenden Verwaltung – gewährleistet wird?
b) Über welche Aufgaben muss bzw. wird dazu in den Jugendhilfeausschüssen beraten werden, damit dieser Gesetzesauftrag umgesetzt wird?
2. a) Wie viele Sitzungen haben die Jugendhilfeausschüsse in Bayern im Jahr 2014 durchgeführt (bitte Aufstellung nach den 96 Jugendamtsbezirken)?
b) In wie vielen Jugendhilfeausschüssen gibt es eine Regelung über Kostenerstattungen für Sitzungen bzw. über Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder der Jugendhilfeausschüsse?
c) In welchen Jugendhilfeausschüssen gibt es eine Regelung über Kostenerstattungen für Sitzungen bzw. über Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder der Jugendhilfeausschüsse?
3. a) Wie verteilen sich die stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 (1) Ziffer 1 SGB VIII (Jugendhilfeausschuss, Landesjugendhilfeausschuss auf Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe) einerseits?
b) Auf von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind, andererseits?
c) In welchen Jugendhilfeausschüssen sind diese drei Fünftel nach Ziffer 1 ausschließlich durch Mitglieder der Vertretungskörperschaft besetzt?
4. a) Welche Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände sind in welcher Stärke in den zwei Fünfteln Mitglieder der Jugendhilfeausschüsse nach § 71 (1) Ziffer 2 SGB VIII in den 96 Jugendhilfeausschüssen in Bayern vertreten?
b) Wie ist die Verteilung der Frauen und Männer bei den stimmberechtigten Mitgliedern der Jugendhilfeausschüsse in Bayern, aufgelistet nach den 96 Jugendamtsbezirken und getrennt nach den Ziffern 1 und 2 nach § 71 (1) SGB VIII.
5. a) Welche Möglichkeiten der Information und Beratung stehen den Mitgliedern der Jugendhilfeausschüsse in Bayern zur Verfügung (welche Rahmenbedingungen z. B. Zugang, Kostenübernahme)?
b) Welche Fortbildungsangebote stehen den Mitgliedern der Jugendhilfeausschüsse in Bayern zur Verfügung?
c) Wie viele Fortbildungsmaßnahmen (bitte aufgeschlüsselt nach Trägern der Maßnahmen) fanden vom 01.05.2014 bis zum 31.12.2015 statt?

Jugendhilfeausschüsse Teil II

Dazu frage ich die Staatsregierung:

1. a) Wie viele Teilnehmer/-innen und Teilnehmer-Tage wurden dabei gezählt?
b) In wie vielen Jugendamtsbezirken sind die Kostenübernahmen für Fortbildung der Mitglieder der Jugendhilfeausschüsse geregelt?
2. a) In wie vielen davon werden Fahrtkosten durch den öffentlichen Träger voll übernommen?
b) In wie vielen davon werden Teilnehmerbeiträge durch den öffentlichen Träger voll übernommen?
c) In wie vielen davon werden die Kosten für Unterkunft und Verpflegung durch den öffentlichen Träger voll übernommen?
3. a) In wie vielen Jugendhilfeausschüssen gibt es einen Vorstand oder eine andere gemeinsame Struktur zur gemeinsamen Vorbereitung der Sitzungen?
b) In wie vielen Jugendhilfeausschüssen erfolgt die Sitzungsleitung zeitweise oder ganz übertragen durch ein Mitglied der Vertretungskörperschaft (Art. 17, Abs. 3 AGSG)?
c) Hält die Staatsregierung es noch für zeitgemäß, dass der/die Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses nach Art. 17 Abs. 3 AGSG nicht von dem Gremium selbst gewählt wird?
4. a) In welchen Gebietskörperschaften wurden nach der Neubesetzung der Jugendhilfeausschüsse 2014 die Satzungen nach Anhörung der Jugendhilfeausschüsse neu erlassen bzw. bestätigt (nach Art. 16 Abs. 2 AGSG; bitte Auflistung unter Datum Anhörung JHA und Datum Beschluss der Vertretung der Gebietskörperschaft)?
b) In welchen Gebietskörperschaften wurden nach der Neubesetzung der Jugendhilfeausschüsse 2014 die Geschäftsordnungen der Jugendhilfeausschüsse neu beschlossen bzw. bestätigt (Art. 17 Abs. 4 AGSG; bitte Auflistung unter Datum Beschluss JHA)?
c) Welche Unterausschüsse von Jugendhilfeausschüssen sind der Staatsregierung bekannt und in welchen Jugendhilfeausschüssen gibt es diese?

5. In wie vielen Jugendhilfeausschüssen steht derzeit oder spätestens 2016 das Thema Jugendhilfeplanung auf der Tagesordnung?
6. a) Ist die Bayerische Staatsregierung der Auffassung, dass die nach SGB VIII (s. dazu auch § 4 Abs. (1)) vorgesehenen Beteiligungsmöglichkeiten der Mitglieder von Jugendhilfeausschüssen in Bayern flächendeckend ausreichend gewährleistet sind?
- b) Sieht die Staatsregierung einen Handlungsbedarf zu Verbesserungen?

Antwort

des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration
vom 16.02.2016

Vorbemerkung

Nach § 85 Abs. 1 SGB VIII sind die örtlichen Träger der Jugendhilfe für die Gewährung von Leistungen und die Erfüllung anderer Aufgaben des SGB VIII sachlich zuständig. Die örtlichen Träger der Jugendhilfe sind die kreisfreien Städte und die Landkreise, die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben aus dem SGB VIII ein Jugendamt einrichten (§ 69 SGB VIII). Dieses besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamts (sog. Zweigliedrigkeit, § 70 SGB VIII). Nach Art. 15 Abs. 1 Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) erfüllen die örtlichen Träger die Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe nach den Vorschriften der Gemeindeordnung (GO) bzw. Landkreisordnung (LKrO) im eigenen Wirkungsbereich, d. h. die Rechtsaufsicht richtet sich nach den Vorschriften der GO oder LKrO (Art. 15 Abs. 2 AGSG). Zur Beantwortung der Schriftlichen Anfrage wurde daher durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt (ZBFS – BLJA) eine entsprechende Erhebung bei den 96 bayerischen Jugendämtern durchgeführt, von denen innerhalb der Frist 69 antworteten.

Jugendhilfeausschüsse Teil I

- 1. a) Ist der Staatsregierung bekannt, in wie vielen Jugendhilfeausschüssen Beschlussfassungen erfolgen, durch die eine gemeinsame Wahrnehmung der Aufgaben – ohne Eingriff in die Geschäfte der laufenden Verwaltung – gewährleistet wird?**

Nach § 70 Abs. 1 SGB VIII sind die Aufgaben des Jugendamts grundsätzlich nach dem dualen System zu führen. Ein Eingriff durch den Jugendhilfeausschuss (JHA) in die Geschäfte der laufenden Verwaltung wäre bereits dem Grunde nach rechtswidrig. Die Wahrnehmung der Aufgaben der laufenden Verwaltung erfolgt nach § 70 Abs. 2 SGB VIII im Rahmen der Satzung des JHA und seiner Beschlüsse.

Nachdem der Staatsregierung keine gegenteiligen Erkenntnisse vorliegen, ist davon auszugehen, dass alle bayerischen Jugendämter (JÄ) ihre Aufgaben im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben erfüllen.

58 der JÄ haben diese Frage nach Einhaltung der entsprechenden gesetzlichen Vorgaben bejaht, 6 JÄ machten dazu keine Angaben.

- b) Über welche Aufgaben muss bzw. wird dazu in den Jugendhilfeausschüssen beraten werden, damit dieser Gesetzesauftrag umgesetzt wird?**

Siehe Ausführungen zu Frage 1 a).

Der JHA hat sich nach § 71 Abs. 2 SGB VIII mit allen An gelegenheiten der Jugendhilfe zu befassen. Einen abschließenden Aufgabenkatalog gibt es mit Ausnahme der Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII sowie der Förderung der freien Jugendhilfe nach § 74 SGB VIII nicht. Darüber hinaus sind Befassungen im Kontext aktueller Entwicklungen, Fragestellung und Problemlagen sowie hinsichtlich von Vorschlägen zur Weiterentwicklung der örtlichen Jugendhilfe Grundlage für Beschlussfassungen, an deren Inhalten sich die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte der Verwaltung zu orientieren hat.

Werden diese Vorgaben eingehalten, wird der Gesetzesauftrag erfüllt.

34 JÄ verwiesen hierzu auf die gesetzliche Vorgabe des § 71 Abs. 2 SGB VIII, 14 gaben Regelungen in der jeweiligen JA-Satzung an. Im Einzelnen wird hierzu auf die beiliegende Auswertung der Rückmeldungen aus den JÄ verwiesen.

- 2. a) Wie viele Sitzungen haben die Jugendhilfeausschüsse in Bayern im Jahr 2014 durchgeführt (bitte Aufstellung nach den 96 Jugendamtsbezirken)?**

Der Jugendhilfeausschuss tritt gemäß § 71 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII nach Bedarf zusammen, eine gesetzlich vorgeschriebene Sitzungsanzahl gibt es nicht. Danach richtet sich die vorgeschlagene Regelung in § 6 der Mustersatzung für die bayerischen Jugendämter (AllIMBI 1996 S. 52, Fortführungsnachweis 2162-A).

Konkretisierende Aussagen über die Sitzungshäufigkeit des Jugendhilfeausschusses können in den jeweiligen Geschäftsordnungen getroffen werden, die sich die Jugendhilfeausschüsse nach Art. 17 Abs. 4 AGSG verpflichtend zu geben haben.

Im Einzelnen wird hierzu auf die beiliegende Auswertung der Rückmeldungen aus den JÄ verwiesen.

- b) In wie vielen Jugendhilfeausschüssen gibt es eine Regelung über Kostenerstattungen für Sitzungen bzw. über Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder der Jugendhilfeausschüsse?**
- c) In welchen Jugendhilfeausschüssen gibt es eine Regelung über Kostenerstattungen für Sitzungen bzw. über Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder der Jugendhilfeausschüsse?**

Art. 21 Abs. 2 und 3 AGSG enthält Regelungen über die Höhe von Aufwandsentschädigungen sowohl für stimmberechtigte als auch für beratende Mitglieder der Jugendhilfeausschüsse. Die Höhe der Entschädigung ist zwingend durch Satzung der Gebietskörperschaft zu regeln und orientiert sich für Beamte, Richter und Angestellte im öffentlichen Dienst nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung. Alle übrigen Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erhalten eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie Kreistags- bzw. Stadtratsmitglieder (vgl. auch § 9 der Mustersatzung für die bayerischen Jugendämter).

Sofern nicht ausdrücklich Regelungen über Aufwandsentschädigungen in die Satzung des JHA aufgenommen wur-

den, gelten die allgemeinen Regelungen der Gebietskörperschaft für beschließende Ausschüsse.

Bei 67 der 69 rückmeldenden JÄ gibt es entsprechende Kostenerstattungsregelungen, 2 JÄ haben hierzu keine Angaben gemacht. Hierzu und zur Frage der Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder wird im Einzelnen auf die beiliegende Auswertung der Rückmeldungen aus den Jugendämtern verwiesen.

- 3. a) Wie verteilen sich die stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 (1) Ziffer 1 SGB VIII (Jugendhilfeausschuss, Landesjugendhilfeausschuss auf Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe) einerseits?**
- b) Auf von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind, andererseits?**
- c) In welchen Jugendhilfeausschüssen sind diese drei Fünftel nach Ziffer 1 ausschließlich durch Mitglieder der Vertretungskörperschaft besetzt?**

Im Einzelnen wird hierzu auf die beiliegende Auswertung der Rückmeldungen aus den Jugendämtern verwiesen.

- 4. a) Welche Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände sind in welcher Stärke in den zwei Fünfteln Mitglieder der Jugendhilfeausschüsse nach § 71 (1) Ziffer 2 SGB VIII in den 96 Jugendhilfeausschüssen in Bayern vertreten?**

Im Einzelnen wird hierzu auf die beiliegende Auswertung der Rückmeldungen aus den Jugendämtern verwiesen.

Die häufigsten genannten Verbände (aufgelistet sind hier nur Mehrfachnennungen):

- Kreisjugendringe mit insgesamt 81 Mitgliedern
- Stadtjugendringe mit insgesamt 12 Mitgliedern
- Arbeiterwohlfahrt mit insgesamt 35 Mitgliedern
- Bayerisches Rotes Kreuz mit insgesamt 31 Mitgliedern
- Caritasverband mit insgesamt 54 Mitgliedern
- Diakonie mit insgesamt 43 Mitgliedern
- Der Paritätische mit insgesamt 21 Mitgliedern
- Katholische Jugendfürsorge mit insgesamt 49 Mitgliedern
- Kirchliche Vertreter mit insgesamt 7 Mitgliedern
- Evangelische Jugend mit insgesamt 6 Mitgliedern
- BDKJ und Deutscher Kinderschutzbund mit jeweils 6 Mitgliedern
- Jugendfeuerwehr mit insgesamt 3 Mitgliedern
- Sportjugend mit insgesamt 6 Mitgliedern

Zu den weiteren genannten Verbänden vgl. Angaben in der beiliegenden Auswertung der Rückmeldungen aus den Jugendämtern.

- b) Wie ist die Verteilung der Frauen und Männer bei den stimmberechtigten Mitgliedern der Jugendhilfeausschüsse in Bayern, aufgelistet nach den 96 Jugendamtsbezirken und getrennt nach den Ziffern 1 und 2 nach § 71 (1) SGB VIII.**

Lediglich 48 der 69 rückmeldenden JÄ haben die Antwort nach § 71 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 SGB VIII differenziert, 18 JÄ haben nur das Verhältnis von stimmberechtigten Frauen und Männern insgesamt rückgemeldet, 3 JÄ machten dazu keine Angaben.

Im Einzelnen wird hierzu auf die beiliegende Auswertung der Rückmeldungen aus den Jugendämtern verwiesen.

- 5. a) Welche Möglichkeiten der Information und Beratung stehen den Mitgliedern der Jugendhilfeaus-**

schüsse in Bayern zur Verfügung (welche Rahmenbedingungen z. B. Zugang, Kostenübernahme)?

Die dem Jugendhilfeausschuss angehörenden Vertreterinnen und Vertreter der Vertretungskörperschaft des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe oder der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe (Wohlfahrtsverbände, Jugendverbände) können bei der sie entsendenden Stelle/Organisation Beratung und Unterstützung für ihre Arbeit im Jugendhilfeausschuss einholen.

Neben den allgemeinen Auskunftssystemen der Gebietskörperschaft (z. B. Internet) stehen im Regelfall allen Mitgliedern des JHA die Verwaltung des Jugendamtes bzw. die Jugendamtsleitungen für Anfragen zur Verfügung.

Neue Jugendhilfeausschussmitglieder erhalten bei Teilnahme an den jährlichen Fachtagungen des ZBFS – BLJA (s. Ausführungen unten zu Nr. 5 b) die Broschüre „Kleine Rechtskunde für den Jugendhilfeausschuss“ (Stand 2014) kostenlos als Informationsmaterial. Darüber hinaus kann die Broschüre beim ZBFS – BLJA zum Preis von 2,50 Euro angefordert werden.

Für Einzelanfragen steht das ZBFS – BLJA beratend zur Verfügung.

Im Einzelnen wird hierzu auf die beiliegende Auswertung der Rückmeldungen aus den Jugendämtern verwiesen.

- b) Welche Fortbildungsangebote stehen den Mitgliedern der Jugendhilfeausschüsse in Bayern zur Verfügung?**
- c) Wie viele Fortbildungsmaßnahmen (bitte aufgeschlüsselt nach Trägern der Maßnahmen) fanden vom 01.05.2014 bis zum 31.12.2015 statt?**

Das ZBFS – BLJA führt für Mitglieder von Jugendhilfeausschüssen jährlich zwei ganztägige Arbeitstagungen durch (jeweils ein Termin in München und Nürnberg), um über grundsätzliche Themenbereiche der Jugendhilfe zu informieren, sie bei ihrer Aufgabenerfüllung zu unterstützen und ihnen ein Forum für den Erfahrungsaustausch zu bieten.

60 JÄ nannten die Fortbildungsangebote des ZBFS – BLJA. Näheres zu weiteren Angeboten vor Ort und zur Anzahl ist der beiliegenden Auswertung der Rückmeldungen aus den Jugendämtern zu entnehmen.

Jugendhilfeausschüsse Teil II

- 1. a) Wie viele Teilnehmer/-innen und Teilnehmer-Tage wurden dabei gezählt?**

Im Einzelnen wird hierzu auf die beiliegende Auswertung der Rückmeldungen aus den Jugendämtern verwiesen.

- b) In wie vielen Jugendamtsbezirken sind die Kostenübernahmen für Fortbildung der Mitglieder der Jugendhilfeausschüsse geregelt?**

Zum Umfang der Kostenübernahme für Fortbildungsmaßnahmen für Mitglieder in Jugendhilfeausschüssen gibt es keine gesetzlichen Vorschriften. Im Regelfall werden die Regelungen für Kreistags- bzw. Stadtratsmitglieder übernommen.

Bei 46 % der rückmeldenden JÄ gibt es keine Regelung, bei 29 % der JÄ wurden Regelungen getroffen.

Im Einzelnen wird hierzu auf die beiliegende Auswertung der Rückmeldungen aus den Jugendämtern verwiesen.

2. a) In wie vielen davon werden Fahrtkosten durch den öffentlichen Träger voll übernommen?

Bei 30 % der rückmeldenden JÄ gibt es keine explizite Regelung, 30 % der rückmeldenden JÄ haben die Fahrtkostenübernahme geregelt, bei knapp 22 % der rückmeldenden JÄ werden die Kosten nicht übernommen.

Im Einzelnen s. hierzu Ausführungen zu Frage 1 b bzw. beiliegende Auswertung der Rückmeldungen aus den Jugendämtern.

b) In wie vielen davon werden Teilnehmerbeiträge durch den öffentlichen Träger voll übernommen?

Bei 32 % der rückmeldenden JÄ gibt es keine explizite Regelung, 28 % der rückmeldenden JÄ haben die Übernahme von Teilnehmerbeiträgen geregelt, bei 20 % der rückmeldenden JÄ werden die Teilnehmerbeiträge nicht übernommen.

Im Einzelnen s. hierzu Ausführungen zu Frage 1 b bzw. beiliegende Auswertung der Rückmeldungen aus den Jugendämtern.

c) In wie vielen davon werden die Kosten für Unterkunft und Verpflegung durch den öffentlichen Träger voll übernommen?

Bei 29 % der rückmeldenden JÄ gibt es keine explizite Regelung, 26 % der rückmeldenden JÄ haben die Übernahme der Unterkunfts- und Verpflegungskosten geregelt, knapp 22 % der rückmeldenden JÄ übernehmen die Kosten für Unterkunft und Verpflegung nicht.

Im Einzelnen sh. hierzu Ausführungen zu Frage 1 b bzw. beiliegende Auswertung der Rückmeldungen aus den Jugendämtern.

3. a) In wie vielen Jugendhilfeausschüssen gibt es einen Vorstand oder eine andere gemeinsame Struktur zur gemeinsamen Vorbereitung der Sitzungen?

Nach Art. 17 Abs. 3 Satz 1 AGSG führt grundsätzlich der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin oder der Landrat/die Landrätin bzw. ein von ihm/ihr bestelltes Mitglied der Vertretungskörperschaft den Vorsitz im JHA (vgl. Art. 33 Abs. 2 GO bzw. Art. 33 LKrO). Die Bildung von Vorständen oder anderen Gremien zur Vorbereitung der Sitzungen der Jugendhilfeausschüsse ist gesetzlich nicht geregelt.

Bei 55 % der rückmeldenden JÄ gibt es weder einen Vorstand noch eine gemeinsame Struktur zur Vorbereitung der Sitzungen, bei 26 % erfolgt die Vorbereitung durch die Jugendamtsleitung und/oder die Verwaltung des JA.

Im Einzelnen wird hierzu auf die beiliegende Auswertung der Rückmeldungen aus den Jugendämtern verwiesen.

b) In wie vielen Jugendhilfeausschüssen erfolgt die Sitzungsleitung zeitweise oder ganz übertragen durch ein Mitglied der Vertretungskörperschaft? (Art. 17 Abs. 3 AGSG)?

Bei 37 % der rückmeldenden JÄ erfolgt die Sitzungsleitung zeitweise oder ganz übertragen durch ein Mitglied der Vertretungskörperschaft, bei 63 % erfolgte keine Übertragung.

Im Einzelnen wird hierzu auf die beiliegende Auswertung der Rückmeldungen aus den Jugendämtern verwiesen.

c) Hält die Staatsregierung es noch für zeitgemäß, dass der/die Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses nach Art. 17 Abs. 3 AGSG nicht von dem Gremium selbst gewählt wird?

Bei den Jugendhilfeausschüssen handelt es sich nach Art. 17 Abs. 1 AGSG um beschließende kommunale Ausschüsse des Gemeinderats oder Kreistags bzw. Stadtrats, die sich ausschließlich mit Fragen der Jugendhilfe vor Ort befassen. Sie haben dabei Beschlussrechte im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel, der erlassenen Satzung und der von ihr gefassten Beschlüsse (§ 71 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII). Es ist sachgerecht und schlüssig, dass die kommunalrechtlichen Regelungen zum Ausschussvorsitz auch hier Anwendung finden.

Auf die Ausführungen unter Ziffer 3 a wird verwiesen. Diese bewährten gesetzlichen Regelungen gelten gleichermaßen für alle kommunalen Ausschüsse.

4. a) In welchen Gebietskörperschaften wurden nach der Neubesetzung der Jugendhilfeausschüsse 2014 die Satzungen nach Anhörung der Jugendhilfeausschüsse neu erlassen bzw. bestätigt (nach Art. 16 Abs. 2 AGSG; bitte Auflistung unter Datum Anhörung JHA und Datum Beschluss der Vertretung der Gebietskörperschaft)?

Bei 38 % der rückmeldenden JÄ wurde die Satzung nach der Neubesetzung neu erlassen oder bestätigt, bei 62 % nicht.

Im Einzelnen wird hierzu auf die beiliegende Auswertung der Rückmeldungen aus den Jugendämtern verwiesen.

b) In welchen Gebietskörperschaften wurden nach der Neubesetzung der Jugendhilfeausschüsse 2014 die Geschäftsordnungen der Jugendhilfeausschüsse neu beschlossen bzw. bestätigt? (Art. 17 Abs. 4 AGSG; bitte Auflistung unter Datum Beschluss JHA)?

Bei 56 % der rückmeldenden JÄ wurde die Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses nach der Neubesetzung neu erlassen oder bestätigt, bei 44 % nicht.

Im Einzelnen wird hierzu auf die beiliegende Auswertung der Rückmeldungen aus den Jugendämtern verwiesen.

c) Welche Unterausschüsse von Jugendhilfeausschüssen sind der Staatsregierung bekannt und in welchen Jugendhilfeausschüssen gibt es diese?

Es gibt über die Möglichkeit der Bildung vorberatender Unterausschüsse des JHA nach Art. 16 Abs. 2 Nr. 6 AGSG hinaus keine weiteren gesetzlichen Vorschriften. Eine bayernweite Erfassung solcher Ausschüsse erfolgt nicht. Nähere Erkenntnisse hierzu liegen der Staatsregierung daher nicht vor.

Jugendhilfeausschüsse haben sich nach § 71 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII verpflichtend mit der örtlichen Jugendhilfeplanung zu befassen. Da es sich bei der Planung um einen fortlaufenden Prozess handelt, der auch insbesondere regionale demografische Entwicklungen sowie die Verzahnung von unterschiedlichen Planungen, vor allem der schulischen Planungen zum Inhalt hat, bestehen bei vielen Kommunen Unterausschüsse zu dieser Thematik.

Bei 46 % der rückmeldenden JÄ gibt es einen Unterausschuss „Jugendhilfeplanung“, bei 48 % der Jugendämter sind derzeit keine Unterausschüsse eingerichtet.

Im Einzelnen wird hierzu auf die beiliegende Auswertung der Rückmeldungen aus den Jugendämtern verwiesen.

5. In wie vielen Jugendhilfeausschüssen steht derzeit oder spätestens 2016 das Thema Jugendhilfeplanung auf der Tagesordnung?

Auf die Ausführungen zu Frage 1 b) des Teils I der Anfrage sowie zu Frage 4 c) wird insoweit verwiesen.

Bei 88 % der rückmeldenden JÄ stand oder steht das Thema Jugendhilfeplanung auf der Tagesordnung, bei ca. 12 % der JÄ nicht.

Im Einzelnen wird hierzu auf die beiliegende Auswertung der Rückmeldungen aus den Jugendämtern verwiesen.

6. a) Ist die Staatsregierung der Auffassung, dass die nach SGB VIII (s. dazu auch § 4 Abs. (1) vorgesehenen Beteiligungsmöglichkeiten der Mitglieder von Jugendhilfeausschüssen in Bayern flächendeckend ausreichend gewährleistet sind?

Der Jugendhilfeausschuss ist ein von der jeweiligen Kommune verpflichtend einzurichtender Fachausschuss, somit ein kommunalpolitisches Sondergremium, das den Stellenwert der Träger der freien Jugendhilfe gem. dem von der Verfassung besonders geschützten Subsidiaritätsprinzip im Sozialstaat besonders würdigt.

Nach § 75 Abs. 3 SGB VIII sind sowohl die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts wie auch

die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege kraft Gesetzes anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.

Gleiches gilt nach Art. 33 Abs. 3 AGSG für die bayerischen Landesverbände der freien Wohlfahrtspflege und deren regionale Untergliederungen. Damit ist gewährleistet, dass die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe angemessen an den kommunalen Jugendhilfeplanungen beteiligt sind. Die genannten rechtlichen Grundlagen sowie die Tatsache, dass freie Träger der Jugendhilfe in Bayern vielfach traditionell in zahlreichen Bereichen der Jugendhilfe tätig sind, gewährleisten die partnerschaftliche Zusammenarbeit der öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe nach § 4 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII.

Daher ist die Frage aus Sicht der Staatsregierung eindeutig zu bejahen.

b) Sieht die Staatsregierung einen Handlungsbedarf zu Verbesserungen?

Hierzu wird auf die Ausführungen zu Frage 6 a) verwiesen.

Anfrage Teil I Frage 1a Frage 1b Frage 2a Frage 2b Frage 2c Frage 3a Frage 3b Frage 3c Frage 4a Frage 4b Frauen/Männer-% Frage 5a Frage 5b Frage 5c

Regierungsbezirk Oberbayern

x	kreisfreie Stadt	Ingolstadt	✓	§ 71 Abs. 2, IaS Satzungen, uMa, Suchtprävention	6	✓	9	0	✓	SIR, SKF, Caritas, Diakonie, DPWV, Bürgerhilfe	57/43	BLJA	BLJA	2
x		München	✓	§ 71 Abs. 2	11	✓	18	12	✓	AWO, BDKJ, BDKJ, Caritas, DGB-Jugend, Diakonie, Evang. Jugend, Feiertag, Innere Mission, Israelitische Kultusgemeinde, Sportjugend, DPWV, Stadtteilarbeit	Ziffer 1: 56/44 Ziffer 2: 33/67	keine	keine	keine
		Rosenheim												
x	Landkreis	Altötting	unverständlich.	unverständlich.	2	✓	7	2	nein	KIR, KJR, AWO, BRK, Seraph. Liebeswerk	Ziffer 1: 43/57 Ziffer 2: 67/33	BLJA, Infofahrt für Mtgl.	BLJA	BLJA, BLJA
x		Bad Tölz-Wolfratshausen												
x		Berchtesgadener Land	✓	§ 71 Abs. 2 grds. Bedeutung	3	✓	9	6	nein	Lebenshilfe e.V., Caritas, KIR Privatpersonen	Ziffer 1: 37,5/62,5 Ziffer 2: 0/100	BLJA	BLJA	unbekannt
x		Dachau	✓	grds. Bedeutung politisch, strukturell, finanziell	3	✓	9	6	✓	Caritas, KIR Kinderschutz e.V., AWO, Brücke e.V.	27/73	Verwaltung, BLJA, Föbi Selbstverwaltungskolleg	Infofahrt	1
x		Ebersberg	✓	§ 71 Abs. 2, 3. Satzng	4	✓	7	2	nein	Caritas, AWO, Diakonie, KIR, DPWV, KS, Jugendfeuerwehr	Ziffer 1: 56/44 Ziffer 2: 33/67	Verwaltung, Kreistag, Sitzungsdienst	BLJA	keine
x		Eichstätt	✓	alle Angelegenheiten der JH	4	✓	8	0	✓	BRK, Caritas, Diakonie, Kolping-BW, KIR, KJR	Ziffer 1: 38/62 Ziffer 2: 17/83	Fachtagungen, Workshops, AG des JA	keine	keine
x		Erding	✓	Satzung	3	✓	7	2	nein	k.A.	73/27	BLJA, AGJ	BLJA	keine
x		Freising	✓	§ 71 Abs. 2, strukturelle Weiterentwicklung, Haushalt, Anerkennung freier Träger	3	✓	9	6	✓	AWO, BRK, Caritas, KJR, KJR, KIR, Prop e.V., AK kath. Träger JH-Einrichtungen	Ziffer 1: 42/58 Ziffer 2: 50/50	k.A.	k.A.	k.A.
x		Fürstenfeldbruck	✓	Satzung	4	✓	9	6	✓	KIR, KJR, AWO, Caritas, BRK, Diakonie, Sprint e.V., Stiftung Kinderhilfe, DKSB, SD Germering, Kath. Land-schulheim	27/73	Infoveranstaltung JA, BLJA	BLJA	BLJA, BLJA
x		Garmisch-Partenkirchen	✓	neue Hilfen, JaS, Haushalt, Höhe der Pflegesätze	4	✓	6	2	nein	Caritas, SKF, KJR, BRK	31/69	Ratsinformationssystem, Beratung JA	BLJA	BLJA
x		Landsberg a. Lech	✓	grds. Bedeutung große finanzielle Auswirkungen	3	✓	9	6	✓	KIR, SOS Kinderdorf BRK, Familienoase e.V.	Ziffer 1: 55/45 Ziffer 2: 83/17	Fortbildung	BLJA	unbekannt
x		Miesbach	k.A.	§ 71 Abs. 2	3	✓	9	2	nein	KIR, KJR, Caritas, KSB, AWO, Schulverwältg., EB, AG, kath. Kirche, Evang. Kirche, Polizei, Arb.agentur, Gleichstellungsbeauftragte	k.A.	Anfragen Verwaltung	BLJA	unbekannt
x		Mühldorf	✓	§ 71 Abs. 2, Haushalt, strategische Entwicklungen	2	✓	4	4	nein	KIR, Diakonie, Caritas, AWO	Ziffer 1: 50/50 Ziffer 2: 67/33	Veranstaltungen, Tagungen JA	BLJA	BLJA, BLJA
x		München	✓	Satzung	4	✓	12	8	✓	Evang. Jugend, BDKJ, DPWV, Pfadfinder, Sportjugend, Caritas, Innere Mission, AWO	k.A.	Sitzungsverwaltungssyst., Mitarbeiter KJA	BLJA	keine
x		Neuburg-Schrobenhausen	unverständlich.	unverständlich.	2	✓	9	0	✓	KIR, KJR, KJR, Caritas, AWO, BRK, Diakonie	Ziffer 1: 44/56 Ziffer 2: 33/67	JAL, Arbeitskreise	BLJA	keine
x		Pfaffenhofen a.d. Ilm												
x		Rosenheim	k.A.	k.A.	3	✓	7	2	nein	Caritas, Diakonie, AWO, DPWV (Pro Arbeit), KJR	Ziffer 1: 67/33 Ziffer 2: 17/83	Anfragen JA, BLJA	BLJA	BLJA, BLJA

x	Schwandorf	✓	§ 71 Abs. 2	2	✓	✓	9	0	✓	Caritas, Kolping BW, BRK, KIR, Jugendfeuerwehr, Johanniter Unfallhilfe e.V.	Ziffer 1: 56/44 Ziffer 2: 17/83	KIA	BLA, BJR, Bez.JR	k.A.
x	Tirschenreuth	✓	§ 71 Abs. 2, Haushalt, Richtlinien, Zuschussanträge	2	✓	✓	6	3	nein	KIR, KJR, Caritas, AWO, BRK, Kolping-Berufshilfe, gfi	Ziffer 1: 44/56 Ziffer 2: 50/50	KIA	BLA	BLA, BJA

Regierungsbezirk Oberfranken

kreisfreie Stadt Bamberg														
x	Bayreuth	✓	Richtlinien TP und VZP-Zuschüsse, Fortschreibung JHPI	2	✓	✓	9	0	✓	Diakonie, AWO, DPWV, SIR, SIR, BDKJ, Evang. Jugend, Brandenburger Kulturstadt	Ziffer 1: 44/56 Ziffer 2: 83/17	Stadtverwaltung	BLA	BLA, BJA
x	Coburg	✓	Satzung	4	✓	✓	9	0	✓	Caritas, Caritas, Diakonie, Diakonie, SIR, SIR, DKSB, Hilfe f.d. behinderte Kind 2, Evang. Jugend	Ziffer 1: 33/67 Ziffer 2: 50/50	BLA	BLA	BLA, BJA
x	Hof	k.A.	k.A.	2	✓	✓	5	1	✓	Diakonie, SIR, BRK, gfi GmbH	Ziffer 1: 33/67 Ziffer 2: 50/50	SJA	k.A.	k.A.
x	Bamberg	unverständl.	Neordnung Pflegekinderwesen, JS-Organisation	3	✓	✓	9	6	✓	KIR, KJR, AWO, Caritas, ISO, Diakonie	Ziffer 1: 44/56 Ziffer 2: 17/83	JAL, Exkursion	BLA	k.A.
x	Bayreuth	k.A.	k.A.	1	✓	✓	9	6	nein	BRK, Caritas, AWO, Diakonie, KIR	k.A.	Kreisräteinfoportal, KIA	BLA	BLA
Coburg														
x	Forchheim	✓	Aufgaben grunds. Bedeutung	3	✓	✓	9	0	✓	Caritas, AWO, KIR, BDKJ, Sportjugend, Dekanatsjugend	Ziffer 1: 33/67 Ziffer 2: 50/50	KIA	BLA	BLA
x	Hof	✓	Aufgaben grunds. Bedeutung	2	✓	✓	5	4	nein	KIR, Diakonie, DPWV, Gemeindediakonie, Die Gruppe e.V.	Ziffer 1: 33/67 Ziffer 2: 33/67	KIA, Kosten Landkreis	BLA	2
x	Kronach	✓	§ 71 Abs. 2	2	✓	✓	5	1	nein	KIR, Caritas, Diakonie, SIF	Ziffer 1: 20/80 Ziffer 2: 75/25	Broschüren, BLA	BLA	1
x	Kulmbach	✓	§ 71 Abs. 2	2	✓	✓	5	3	nein	AWO, Caritas, Diakonie, Diakonie, KIR, KJR	33/67	Anfragen an Verwaltung	BLA	BLA
x	Lichtenfels	✓	k.A.	2	✓	nein	6	3	nein	KIR, KJR, KJR	33/67	BLA	BLA	BLA, BJA
x	Wunsiedel i. Fichtelgeb.	✓	§ 71 Abs. 2, Aufgaben grunds. Bedeutung, Fortschreibung Konzepte	2	✓	✓	7	2	nein	BRK, Diakonie, KJR, KIR, KIR, Lebenshilfe	Ziffer 1: 33/67 Ziffer 2: 33/67	JAL, BLA	BLA	unbekannt

Regierungsbezirk Mittelfranken

x	kreisfreie Stadt Ansbach	unverständl.	unverständl.	3	✓	✓	9	6	nein	Kolping, BRK, Caritas, AWO, Diakonie	Ziffer 1: 50/50 Ziffer 2: 80/20	Internet, Anfragen JA + andere Ämter	BLA	BLA
x	Erlangen	✓	Verschiedenes	6	✓	✓	7	2	nein	DPWV, AWO, Diakonie, Kath. Jugend, Evang. Jugend Dt. Pfadfinder	40/60	interne Fortbildung	BLA, kommunale Veranstaltungen	3
Fürth														
Nürnberg														
x	Schwabach	✓	JuHPI Zuschüsse freie Träger Konzepte	3	✓	✓	4	0	nein	SIR, Caritas Diakonie, AWO Johanniter	Ziffer 1: 75/25 Ziffer 2: 67/33	Anfragen an Verwaltung Fobi BLA	BLA	keine
x	Ansbach	✓	§ 71 Abs. 2, GO JHA	3	✓	✓	12	8	✓	KIR, DPWV, Caritas, Diakonie, "Pfad für Kinder", BRK, AWO	50/50	Anfragen an Verwaltung, Ratsinformationssystem	BLA, Vorträge	BLA
x	Erlangen-Höchstadt	✓	§ 71 Abs. 2, Aufgaben grunds. Bedeutung, Haushalt, Prävention	3	✓	✓	2	3	nein	KIR, KJR, Caritas, Caritas, AWO, DKSB, DPWV, lath. Kirche, evang. Kirche	53/47	BLA, Fachveranstaltungen, Infovorlagen, Jahresbericht	BLA	BLA, BJA
Fürth														
Neustadt/Aisch-Bad Windsheim														
x	Nürnberg Land	✓	§ 71 Abs. 2	3	✓	✓	11	4	nein	KIR, KJR, Caritas, Caritas, AWO, Lebenshilfe Behinderte Albert-Schweitzer-Familienw. Rummelsberger Dienste	Ziffer 1: 27/73 Ziffer 2: 22/78	Infoportal	BLA	keine

	Roth	Verschiedenes	2	✓	0	✓	8	6	✓	nein	KJR	60/40	Anfragen an Verwaltung	nach Bedarf	keine
x	Weißenburg-Gunzenhausen	Satzung	3	✓	8	✓	6	✓	✓	KJR	Ziffer 1: 38/62 Ziffer 2: 50/50	Anfragen Verwaltung	BJA	keine	
Regierungsbezirk Unterfranken															
kreisfreie Stadt Aschaffenburg															
x	Schweinfurt	§ 71 Abs. 2, Haushalt, Konzepte, Anerkennung § 75, Förderung § 74	3	✓	8	✓	3	nein	✓	SJR, SJR, SJR, AWO, Caritas, Diakonie, BRK, DPWV	43/57	Stadtteilkonferenzen, BJA, Jugendhilfeplan	keine	keine	Infoveranstaltung JAL
x	Würzburg	Vereinbarungen § 77 Finanzierung Maßnahmen	4	✓	8	✓	7	nein	✓	Diakonie, Kirche, Kirche	Ziffer 1: 75/25 Ziffer 2: 29/71	BLA Sonstige	BLA Sonstige	BLA, BJA	BLA, BJA
x	Aschaffenburg	Berichterstattung, Beratung	2	✓	9	✓	6	✓	✓	Caritas, Diakonie, AWO, BRK, Evang. Jugend, Jugendfeuerwehr	Ziffer 1: 56/44 Ziffer 2: 17/83	Anfragen Verwaltung, BJA	BLA	BLA, 2 Jugendarb.	
Kreisfreie Städte															
x	Bad Kissingen	§ 71 Abs. 2	3	✓	8	✓	0	✓	✓	Caritas, BRK	Ziffer 1: 37/63 Ziffer 2: 33/67	Anfragen Verwaltung Ratsinformationssystem	BLA nach Bedarf	BLA, BJA	BLA, BJA
Landkreise															
x	Miltenberg	§ 71 Abs. 2	2	✓	9	✓	0	✓	✓	BRK, Caritas, Diakonie, Jugendrotkreuz, Sportjugend, Pfadfinder	Ziffer 1: 50/50 Ziffer 2: 17/83	Fachliteratur, Fortbildung	BLA, auf Vorschlag	keine	keine
x	Rhön-Grabfeld	Satzung	3	✓	8	✓	8	✓	✓	Caritas, Diakonie, DPWV, BDKJ, Sportjugend, KJR	Ziffer 1: 33/67 Ziffer 2: 67/33	Kleine Rechtskunde BJA, KJA, Homepage LRA	BLA	keine	keine
x	Würzburg	§ 71 Abs. 2	4	✓	9	✓	k.A.	✓	✓	Diakonie, Ev. Jugendwerk, Kirche, Kirche	Ziffer 1: 55/45 Ziffer 2: 30/70	Konzepte/Planungsunterl. Anfragen Verwaltung Homepage LRA	keine	keine	keine

	Landkreis Augsburg	§ 71 Abs. 2, Satzungen, Haushalt	2	✓ <th>9 <th>✓ <th>6 <th>nein <th>✓ <th>KJR, Caritas, DKS, Diakonie, Stiftung Kinderheim</th> <th>Ziffer 1: 63/37 Ziffer 2: 67/33</th> <th>keine</th> <th>BLA</th> <th>keine</th> </th></th></th></th></th>	9 <th>✓ <th>6 <th>nein <th>✓ <th>KJR, Caritas, DKS, Diakonie, Stiftung Kinderheim</th> <th>Ziffer 1: 63/37 Ziffer 2: 67/33</th> <th>keine</th> <th>BLA</th> <th>keine</th> </th></th></th></th>	✓ <th>6 <th>nein <th>✓ <th>KJR, Caritas, DKS, Diakonie, Stiftung Kinderheim</th> <th>Ziffer 1: 63/37 Ziffer 2: 67/33</th> <th>keine</th> <th>BLA</th> <th>keine</th> </th></th></th>	6 <th>nein <th>✓ <th>KJR, Caritas, DKS, Diakonie, Stiftung Kinderheim</th> <th>Ziffer 1: 63/37 Ziffer 2: 67/33</th> <th>keine</th> <th>BLA</th> <th>keine</th> </th></th>	nein <th>✓ <th>KJR, Caritas, DKS, Diakonie, Stiftung Kinderheim</th> <th>Ziffer 1: 63/37 Ziffer 2: 67/33</th> <th>keine</th> <th>BLA</th> <th>keine</th> </th>	✓ <th>KJR, Caritas, DKS, Diakonie, Stiftung Kinderheim</th> <th>Ziffer 1: 63/37 Ziffer 2: 67/33</th> <th>keine</th> <th>BLA</th> <th>keine</th>	KJR, Caritas, DKS, Diakonie, Stiftung Kinderheim	Ziffer 1: 63/37 Ziffer 2: 67/33	keine	BLA	keine
x	Dillingen	§ 71 Abs. 2, Satzungen, Haushalt	2	✓	9	✓	6	nein	✓	KJR, Caritas, DKS, Diakonie, Stiftung Kinderheim	Ziffer 1: 63/37 Ziffer 2: 67/33	keine	BLA	keine
x	Donau-Ries	Grundsatzentscheidungen, Haushalt	2	✓	8	✓	2	nein	✓	Rummelsberger, Diakonie, Johanniter, AWO, KJR, KJR, KIF, Lebenshilfe	Ziffer 1: 33/67 Ziffer 2: 33/67	Info durch Landrat, JAL	BLA	BLA
x	Günzburg	§ 71 Abs. 2	5	✓	9	✓	0	✓	✓	Diakonie, Kath. Jugendwerk, KIF, DKS, KJR, Caritas	Ziffer 1: 44/56 Ziffer 2: 33/67	BLA, BJR	BLA, BJR, Hanns-Seidel-Stiftg.	k.A.
x	Lindau a. Bodensee	§ 71 Abs. 2	4	✓	6	✓	4	✓	✓	KSJ Lindau, KSJ Lindenberg, kath. Kirche	50/50	BLA, Infoveranstaltungen	BLA	keine
x	Neu-Ulm	JuHi Planung/JUBB Haushalt/Budget Leistungsbeschreibung Qualitätssicherung	2-4	✓	11	✓	8 stimmb. 11 beratend	nein	✓	BRK, KJR, BDKJ	Ziffer 1: 45/55 Ziffer 2: 50/50	Info durch Landrat und Fachbereichsleitung BLA	BLA	BLA, BJA
x	Oberallgäu	§ 71 Abs. 2, Weiterentwicklung JuHi, Konzepte	2	✓	12	✓	0	✓	✓	KIF, DKS, Diakonie, VPK, KJR, DPWV, Familienzentrum	35/65	k.A.	BLA	BLA
x	Unterallgäu	JuHi Planung, Förderung, Benennung Jugendschöffen	2	✓	6	✓	3	✓	✓	Diakonie, DPWV, BRK, AWO, Caritas, KJR	Ziffer 1: 33/67 Ziffer 2: 33/67	Info JA, Homepage LRA	BLA	BLA, BJA

Anfrage Teil II		Frage 1a TN-Zahl	Frage 1a TN-Tage	Frage 1b	Frage 2a	Frage 2b	Frage 2c	Frage 3a	Frage 3b	Frage 4a	Frage 4b	Frage 4c	Frage 5
Regierungsbezirk Oberbayern													
kreisfreie Stadt	Ingolstadt	unbekannt	unbekannt	✓	k.A.	k.A.	k.A.	Steuerungsgruppe KITA, AG JHPI	✓	✓	nein	UA JHPI	✓
	München	0	0	keine Regelg.	keine Regelg.	keine Regelg.	keine Regelg.	nein	✓	nein	nein	UA JHPI	✓
Landkreis	Rosenheim	6	1	k.A.	nein	nein	nein	JAL, Landrat	nein	nein	✓	keine	nein
	Bad Tölz-Wolfratshausen												
	Berchtesgadener Land	unbekannt	unbekannt	keine Regelg.	keine Regelg.	keine Regelg.	keine Regelg.	durch JAL Vorsprechender Vorsitzender	✓	✓	✓	UA JHPI	✓
	Dachau	20	1	keine Regelg.	keine Regelg.	keine Regelg.	keine Regelg.	nein	✓	nein	nein	UA JHPI	✓
	Ebersberg	k.A.	k.A.	nein	ggf.	ggf.	ggf.	ja	✓	nein	nein	UA JHPI, Impulsgrremium	✓
	Eichstätt	unbekannt	unbekannt	keine Regelg.	keine Regelg.	nein	nein	JAL, Landrat, UA JUHPI	nein	nein	✓	UA JHPI	✓
	Erding	k.A.	k.A.	✓	✓	✓	✓	nein	nein	nein	nein	UA JHPI	✓
	Freising	k.A.	k.A.	nein	nein	nein	nein	nein	nein	✓	✓	UA JHPI	✓
	Fürstentfeldbruck	unbekannt	unbekannt	keine Regelg.	nein	nein	nein	durch JA	nein	nein	nein	UA JHPI	✓
	Garmisch-Partenkirchen	1	1	nein	nein	nein	nein	nein	nein	✓	✓	UA JHPI	✓
	Landsberg a. Lech	unbekannt	unbekannt	✓	✓	✓	✓	nein	✓	nein	nein	keine	✓
	Miesbach	unbekannt	unbekannt	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	JAL Landrat, Abt.leitung	✓	✓	k.A.	k.A.	✓
	Mühlhofen	0	0	nein	nein	nein	nein	nein	✓	✓	✓	keine	✓
	München	0	0	✓	✓	✓	✓	nein	nein	✓	✓	keine	✓
	Neuburg-Schrobenhausen	0	0	ggf.	✓	✓	✓	✓	nein	nein	nein	keine	✓
	Pfaffenhofen a.d. Ilm												
	Rosenheim	unbekannt	unbekannt	k.A.	✓	nicht beantragt	nicht beantragt	nein	nein	nein	nein	UA JHPI	✓
	Starnberg	unbekannt	unbekannt	keine Regelg.	keine Regelg.	keine Regelg.	keine Regelg.	JAL, Landrat	nein	✓	✓	keine	✓
	Traunstein	0	0	keine Regelg.	keine Regelg.	keine Regelg.	keine Regelg.	nein	✓	nein	nein	keine	✓
	Weilheim-Schongau	unbekannt	unbekannt	✓	✓	✓	✓	nein	nein	nein	nein	UA JHPI	✓
Regierungsbezirk Niederbayern													
kreisfreie Stadt	Landshut Passau	unbekannt	unbekannt	✓	✓	k.A.	nicht beantragt	nein	nein	nein	nein	keine	✓
	Straubing	0	0	keine Regelg.	✓	nein	✓	nein	✓	nein	✓	Verwaltungsrat Jugendzentrum	✓
Landkreis	Deggendorf	unbekannt	unbekannt	keine Regelg.	nein	keine Regelg.	nein	✓	✓	nein	nein	keine	nein
	Dingolfing-Landau	0	0	✓	✓	✓	✓	JAL + Landrat	nein	nein	✓	Planungsgruppe JHPI	✓
	Freyung-Grafenau	0	0	keine Regelg.	keine Regelg.	keine Regelg.	keine Regelg.	JAL	nein	✓	✓	keine	nein
	Kelheim	1	1	✓	✓	✓	✓	nein	nein	nein	nein	keine	✓
	Landshut	unbekannt	unbekannt	keine Regelg.	keine Regelg.	keine Regelg.	keine Regelg.	nein	nein	nein	✓	keine	✓
	Passau	0	0	✓	✓	✓	✓	nein	nein	nein	✓	keine	✓
	Regen												
	Rottal-Inn	3	3	ggf.	ggf.	ggf. voll	keine Regelg.	nein	nein	nein	nein	keine	nein
	Straubing-Bogen							durch JAL					
Regierungsbezirk Oberpfalz													

Regierungsbezirk Unterfranken

kreisfreie Stadt	Aschaffenburg	16	16	keine Regelg.	UA JHPI Verwaltung JA	✓	nein	nein	UA JHPI	✓				
	Schweinfurt	0	0	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	keine	✓
Landkreis	Würzburg	k.A.	k.A.	keine Regelg.	✓	nein	nein	nein	keine	✓				
	Aschaffenburg								✓				keine	✓
	Bad Kissingen												keine	✓
	Haßberge	5	2	keine Regelg.	ARGE JAL und Verbände	✓	✓	✓	UA JHPI	✓				
	Kitzingen													
	Main-Spessart													
	Miltenberg	unbekannt	unbekannt	✓	✓	✓	✓	✓	✓	nein	✓	nein	UA JHPI	✓
	Rhon-Grabfeld	0	0	✓	✓	✓	✓	✓	JAL, Landrat	✓	✓	✓	keine	✓
	Schweinfurt													
	Würzburg	0	0	keine Regelg.	ARGE JuHI JAL, Landrat	✓	✓	✓	UA JHPI	✓				

Regierungsbezirk Schwaben

kreisfreie Stadt	Augsburg													
	Kaufbeuren													
	Kempten i. Allgäu													
	Memmingen													
Landkreis	Aichach-Friedberg													
	Augsburg													
	Dillingen	4	1	✓	✓	✓	✓	✓	nein	nein	✓	✓	UA JHPI	✓
	Donau-Ries	unbekannt	unbekannt	keine Regelg.	keine Regelg.	keine Regelg.	keine Regelg.	keine Regelg.	keine Regelg.	nein	✓	✓	UA JHPI	✓
	Günzburg	k.A.	k.A.	keine Regelg.	keine Regelg.	keine Regelg.	keine Regelg.	keine Regelg.	nein	nein	✓	✓	UA JHPI	✓
	Lindau a. Bodensee	k.A.	k.A.	nein	nein	nein	nein	nein	UA JHPI	nein	nein	nein	UA JHPI	✓
	Neu-Ulm	28	k.A.	✓	✓	ja, wenn Mitglieder Körperschaft	✓	nein	nein	nein	✓	✓	UA JHPI	✓
	Oberallgäu	unbekannt	unbekannt	keine Regelg.	keine Regelg.	keine Regelg.	keine Regelg.	keine Regelg.	nein	nein	nein	✓	keine	nein
	Ostallgäu													
	Unterallgäu	unbekannt	unbekannt	keine Regelg.	keine Regelg.	keine Regelg.	keine Regelg.	keine Regelg.	JAL, Landrat	nein	✓	✓	keine	unbekannt